



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 15. Januar 2025

Nummer 25

Landeswahlleiter

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 23.02.2025

Bek. d. Landeswahlleiters v. 08.01.2025 – LWL 11401/5.2.12 –

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 23.02.2025, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

- Präambel**
- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
 - 2.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse
 - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
 - 2.4 Unparteiische Amtsführung
 - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz, Störungen des Wahlgeschäfts
 - 2.6 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahlräume**
 - 3.1 Wahlkreise
 - 3.2 Allgemeine Wahlbezirke
 - 3.3 Briefwahlbezirke
 - 3.4 Sonderwahlbezirke
 - 3.5 Wahlräume
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
 - 4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“
 - 4.3 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Eintragung der Wahlberechtigten
 - 5.2 Veränderungen nach dem Stichtag
 - 5.3 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
 - 5.4 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
 - 5.5 Abschluss der Wählerverzeichnisse
 - 5.6 Auszüge und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis
- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Antragstellung
 - 7.3 Erteilung von Wahlscheinen
 - 7.4 Versendung der Briefwahlunterlagen

- 7.5 Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen
- 7.6 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
- 7.7 Wahlscheinverzeichnis
- 7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen
- 7.9 Sonderfälle
- 8. Kreiswahlvorschläge**
- 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
- 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
- 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- 8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 10. Besetzung der Gemeindeverwaltungen am Wahlsonntag**
- 11. Stimmabgabe**
- 11.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- 11.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände
- 11.3 Briefwahl
- 12. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
- 12.1 Öffentlichkeit der Stimmzählung
- 12.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- 12.3 Gültigkeit der Stimmen
- 12.4 Schnellmeldungen
- 12.5 Hinweis
- 13. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**
- 14. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts**
- 15. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**
- 16. Wahlbekanntmachungen**
- 17. Wahlkosten**
- 18. Erfahrungsberichte**
- 19. Fristen und Termine**
- 20. Nachrichtenwege**

Präambel

Der Bundespräsident hat auf Ersuchen des Bundeskanzlers den 20. Deutschen Bundestag am 27.12.2024 aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den Wahltag auf den 23.02.2025 bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Die Entscheidung, eine vorgezogene Neuwahl durchzuführen, hat zur Folge, dass sämtliche Arbeitsschritte und Maßnahmen einer regulären Wahl innerhalb stark verkürzter Fristen und mit deutlich weniger Vorbereitungszeit für die an der Wahlorganisation beteiligten Wahlorgane und Wahlbehörden durchzuführen sind. Maßgeblich für den zeitlichen Ablauf ist neben der Festlegung eines neuen Wahltermins durch den Bundespräsidenten die vom Bundesministerium für Inneres und Heimat Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz (BWG). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die im BWG und in der BWO bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im BWG für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436) ist am 28.12.2024 in Kraft getreten. Während sich die Regelfristen nach dem BWG in etwa halbieren, bleiben die nach der BWO geltenden Fristen unangetastet. Allerdings sind angesichts der deutlich verkürzten Zeitspanne, die für die Wahlvorbereitung insgesamt zur Verfügung steht, sämtliche in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eingebundenen Stellen dringend aufgerufen, so früh wie möglich die jeweils notwendigen Maßnahmen im Zuge der Wahlvorbereitung zu ergreifen und wo es möglich ist, Arbeitsabläufe und -prozesse zu beschleunigen.

1. Geltende Rechtsvorschriften

- 1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich bis zum Wahltag noch erfolgter Änderungen
 - a) das BWG i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91),
 - b) die BWO i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283),

- c) das WstatG vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962),
- d) die BWahlGV vom 03.09.1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.04.1999 (BGBl. I S. 749),
- e) das WahlPrG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
- f) Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) – im Folgenden: FristVO –
- g) der Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466),
- h) der Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13.04.2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. der LReg vom 06.03.2012 (Nds. MBl. S. 222),
- i) die Bekanntmachung des Wahltages für die Bundestagswahl 2025 vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435).

1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Bundestagswahl in mehreren Punkten geändert worden. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- 1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BWG besteht der Deutsche Bundestag künftig nur noch aus 630 Abgeordneten. Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber einer Partei sind dann als Abgeordnete gewählt, wenn sie die meisten Erststimmen auf sich vereinigen und im Verfahren der Zweitstimmendeckung einen Sitz erhalten (§ 1 Abs. 3 BWG).
- 1.2.2 Der Wegfall der Grundmandatsklausel ist nach dem Urteil des BVerfG vom 30.07.2024 (Az. 2 BvF 1/23 u. a.) verfassungswidrig. Bis zu einer Neuregelung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des BWG mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerberinnen und Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.
- 1.2.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 BWG).
- 1.2.4 Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BWG). Der Bedingungseintritt wird durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter festgestellt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 BWG).
- 1.2.5 Als Bewerberin oder Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Abs. 3 BWG (andere Kreiswahlvorschläge) vorgeschlagen ist (§ 27 Abs. 4 BWG).
- 1.2.6 Die Vergabe der Sitze an Bewerberinnen und Bewerber wurde an das geänderte Wahlrecht angepasst (§ 6 BWG): In jedem Land werden die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die nach der Unterverteilung gemäß § 4 Abs. 3 BWG für die Landeslisten einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach der vorgenommenen Erststimmenreihung an die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber vergeben (Zweitstimmendeckung), § 6 Abs. 1 Satz 4 BWG. Maßgeblich für die proportionale Zusammensetzung des Bundestages ist daher künftig allein das Ergebnis der Zweitstimmen. Denn aus dem Zweitstimmenergebnis ergibt sich die Zahl der Sitze, die einer Partei im neu gewählten Parlament zukommen. Überhang- und Ausgleichsmandate, die nach dem früheren Wahlrecht noch in einem späteren Schritt hinzugerechnet wurden, entstehen nicht mehr.

- 1.2.7 Der Kreiswahlausschuss stellt nur noch fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind (§ 41 BWG). Eine Feststellung, wer als Wahlkreisabgeordnete oder Wahlkreisabgeordneter einer Partei gewählt ist, kann aufgrund des neu eingeführten Verfahrens der Zweitstimmendeckung auf Kreisebene nicht mehr vorgenommen werden. Diese Feststellung erfolgt vorläufig durch den Landeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) bzw. abschließend durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 3 BWG). Hat bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber oder die Bewerberin eines anderen Kreiswahlvorschlags gemäß § 20 Abs. 3 BWG die meisten Erststimmen auf sich vereinigt, stellt dies die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter weiterhin fest (§ 71 Abs. 3 Satz 3 BWO).
- 1.2.8 Eine Benachrichtigung der Gewählten durch den Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin erfolgt nicht mehr. Sie werden vorläufig vom Landeswahlleiter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BWG) und endgültig von der Bundeswahlleiterin benachrichtigt (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BWG).
- 1.2.9 Die Regelungen für die Berufung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern wurden neu gefasst, da es u. a. keine Ausgleichs- und Überhangmandate mehr geben wird (§ 48 BWG).
- 1.3 Die BWO wurde an die geänderten Regelungen des BWG angepasst.
- 1.3.1 Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können Wahlberechtigte ablehnen, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Nr. 3 BWO).
- 1.3.2 Wahlkreisüberschreitende Umzüge innerhalb derselben Gemeinde blieben nach Erstellung der Wählerverzeichnisse zum Stichtag bislang unberücksichtigt; umgezogene Wahlberechtigte verblieben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Stimmbezirks. Umgezogenen Wahlberechtigten wird nunmehr auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem Verbleib innerhalb derselben, ggf. großflächigen Gemeinde die Wahlkreis-kandidatin oder den Wahlkreiskandidaten ihres neuen Wahlkreises, zu wählen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).
- 1.3.3 Zukünftig soll auch bei Anträgen wohnsitzloser Personen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Übermittlung an die Bundeswahlleiterin erfolgen. Diese Übermittlung ermöglicht die Identifizierung möglicher doppelter Eintragungen von Wohnsitzlosen ins Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 3 BWO).
- 1.3.4 Zur Erleichterung der Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Deutschen wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, indem unter bestimmten Voraussetzungen auf die Versicherung an Eides statt künftig verzichtet wird. Bei der Eintragung von sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis wird deshalb künftig danach unterschieden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG (mindestens drei Monate ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland seit dem 14. Lebensjahr innerhalb der letzten 25 Jahre) oder nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG (persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland sowie eigene Betroffenheit) erfüllt. Je nachdem, welcher Fall der Wahlberechtigung vorliegt, ist eines der beiden Antragsformulare (Anlage 2 oder 2 a BWO) zu verwenden. Mit der Neufassung von § 18 Abs. 4 BWO wird die Wahlteilnahme durch Deutsche im Ausland, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG erfüllen, erheblich erleichtert: Für ihre Anträge auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis genügt die Übermittlung mittels E-Mail oder Telefax.
- Die Erwirkung einer Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch falsche Angaben bleibt weiterhin – wenn auch mit geringerer Strafandrohung – strafbar. § 18 Abs. 5 BWO regelt nur noch das Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis solcher Auslandsdeutscher, die die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG erfüllen.
- Bei der Unterrichtung der Bundeswahlleiterin erfolgt eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung. Zudem sind die Gemeinden mittels WIAS an die Bundeswahlleiterin angebunden. Aufgrund der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit entfällt das Erfordernis einer Zweitausfertigung.
- 1.3.5 Die Modernisierung des Postrechts hat zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Davon ausgenommen sind als solche gekennzeichnete Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden (§ 18 Abs. 4 PostG). Der Gesetzgeber schreibt daher vor, dass sowohl die Mitteilung an die Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BWO) als auch die

Versendung von Briefwahlunterlagen als amtliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen sind (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Dies kann z. B. durch entsprechende Aufdrucke oder Aufkleber auf dem Versandumschlag erfolgen.

1.3.6 Wahlscheine können gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BWO bis zum zweiten Tage vor der Wahl nur noch bis 15.00 Uhr (früher 18.00 Uhr) beantragt werden.

1.3.7 Die Regelung, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden, wurde gestrichen. Bei glaubhafter Versicherung, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren wurde, kann gemäß § 28 Abs. 10 BWO bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

1.3.8 § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO sieht zur Vereinfachung der Kommunikation vor, dass im Kreiswahlvorschlag für die Vertrauensperson und die Stellvertretung neben dem Namen und der Anschrift auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden soll.

1.3.9 Für die Stimmzettelumschläge wird kein Format mehr vorgegeben; sie sollen weiß und blickdicht sein (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BWO). Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Stimmzettelumschläge der Bundestagswahl nicht für die anderen Wahlen oder Abstimmungen mitbenutzt werden und sollen sich farblich unterscheiden (§ 45 Abs. 3 Satz 2 BWO).

1.3.10 Zum Schutz des Wahlheimnisses bei unerwartet kleinen Wählerzahlen ist eine Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen Wahlvorstand in einem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises künftig erst anzuordnen, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 30 (bisher 50) Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BWO).

1.3.11 Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO übersendet die Kreiswahlleitung die von ihr geprüften Kreiswahlvorschläge in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin. Gleiches gilt für die Übersendung der geprüften Kreiswahlvorschläge nach der Sitzung der Kreiswahlausschüsse (§ 36 Abs. 7 BWO).

1.3.12 Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 BWO mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und unter der Bedingung fest, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.

1.3.13 Gemäß § 38 Satz 1 BWO stellt die Kreiswahlleitung vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge den Bedingungseintritt des § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG nach dem Muster der Anlage 19 a BWO fest.

1.3.14 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber wird bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge künftig nur noch das Geburtsjahr und der Wohnort; nicht mehr das Geburtsdatum und die vollständige Wohnanschrift veröffentlicht (§ 38 Satz 4 BWO).

1.3.15 Die Änderungen des § 71 Abs. 3 BWO waren aufgrund der Änderungen des BWG erforderlich (vgl. Nummer 1.2.6 bis 1.2.8).

1.3.16 Auf die neuen Regelungen im § 76 Abs. 1 BWO zur Nachzählung von Stimmzetteln wird hingewiesen.

1.3.17 Nach § 80 Abs. 1 BWO erfolgt die Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss abschließend für gewählt festgestellten Bewerberinnen und Bewerber durch die Bundeswahlleiterin nach ihrer mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

2. Wahlorgane

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

(§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.08.2024

(Nds. MBl. 2024 Nr. 356) veröffentlicht worden. Ein fortwährend aktualisiertes Verzeichnis wird im internen Bereich des Internetauftritts des Landeswahlleiters geführt.

2.2. Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse

(§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 10 BWO)

2.2.1 Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse sollen in der Regel die Vorschläge der Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmzahlen angemessen berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 2 BWO). Es ist kein gesetzliches Verfahren vorgeschrieben, wie die Stimmzahlen zu berücksichtigen sind. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass dazu besteht. Es ist beispielsweise vertretbar, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im jeweiligen Gebiet nur eine geringe Zahl von Stimmen erhalten haben, bei der Bildung des Wahlausschusses außer Betracht zu lassen. Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.2 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson benannt werden, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

(§ 5 bis § 8 BWO)

2.3.1 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466), werden ernannt bzw. berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für jeden Wahlbezirk (**Urnenwahl**) von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für jeden **Briefwahlbezirk** von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. In den Fällen des § 8 Abs. 3 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466) über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung erfolgt die Übertragung durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Gemeinde.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestellt aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BWO). Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 BWO kann die Gemeinde die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auch unmittelbar bestellen.

Sowohl die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihre jeweiligen Stellvertretungen als auch die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 BWO). Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen darüber hinaus nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BWO). Sofern dies nicht in ausreichender Zahl möglich ist, können ausnahmsweise auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Beschäftigte der Gemeinde). Da die politischen Parteien einen Anspruch auf Repräsentation in den Wahlorganen haben, sind ihre Vorschläge bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BWG). Sofern die vor Ort vertretenen Parteien entsprechend berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird ferner gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht nur auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt die Gemeinde. Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.3.2 Es ist insoweit insbesondere zu berücksichtigen, dass während der Wahlhandlung stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer (insgesamt also mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes) anwesend sein müssen, um die Beschlussfähigkeit ununterbrochen sicherzustellen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer (insgesamt also mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes) anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit wegen fehlender Mitglieder nicht gegeben, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern.

Soweit dadurch die Beschlussfähigkeit nicht gefährdet wird, besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder während der Wahlzeit abwechseln (sog. „Schichtdienst“). Dafür empfiehlt es sich, neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und ihrer bzw. seiner Stellvertretung bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer zu ernennen.

2.3.3 Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Beschäftigte für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die Landesregierung hat die Aufgabe der Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen gemäß § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)

30149 Hannover.

2.3.4 Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 2 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl weiterhin genutzt werden.

2.3.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 11 Satz 2 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 BWO genannten Voraussetzungen abgelehnt werden. Wahlberechtigte können demnach die Übernahme eines Wahlehrenamtes u. a. ablehnen, wenn sie

- am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit, Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 49 a BWG).

2.3.6 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind (§ 6 Abs. 5 BWO).

Die Bundeswahlleiterin hat auf ihrer Internetseite (www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlhelfer.html) Videos, die die Gewinnung von Wahlhelfern fördern und diesen einen ersten Überblick über die im Rahmen der Tätigkeit anfallenden Aufgaben vermitteln sollen, sowie weitere umfangreiche Informationen zum Thema Wahlhelfende eingestellt. Auf diese Seite kann sowohl bei Aufrufen der Gemeinden, sich freiwillig als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen, als auch in den Berufungsschreiben hingewiesen werden.

Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

2.4 Unparteiische Amtsführung

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet (§ 6 Abs. 3 BWO). Zur unparteiischen Wahrnehmung gehört auch, dass die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette, Kleidungsaufdruck) sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen bei der Ausübung ihres Amtes gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG ihr Gesicht nicht verhüllen.

Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter (§ 5 Abs. 5 BWO) ebenso verfahren.

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz, Störungen des Wahlgeschäfts

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 1 BWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat daher jede Person zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Ihm obliegt das Hausrecht.

2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahlehenämter („Erfrischungsgeld“) ist der durch § 10 Abs. 2 BWO festgelegte Betrag für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Das Erfrischungsgeld wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 50 Abs. 2 BWG dementsprechend in Höhe von 35 EUR für die oder den Vorsitzenden und je 25 EUR für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands berücksichtigt; diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge für jede Gemeinde unabhängig von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt. Die Gemeinde kann abweichend von den in § 10 Abs. 2 BWO festgesetzten Beträgen bestimmen, ob und in welcher Höhe und ggf. in welcher Staffelung (je nach ausgeübter Funktion) zusätzliche Beträge gewährt werden. Insbesondere kann die Gemeinde eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Höhe (neben der oder dem Vorsitzenden) auch für die Schriftführerin oder den Schriftführer und für deren jeweilige Stellvertretung vorsehen. Ebenso kann sie auf eine Staffelung insgesamt verzichten und allen Wahlvorstandsmitgliedern den gleichen Betrag gewähren. Wird ein höherer als der in der Verordnung festgelegte Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden (§ 50 BWG).

3. Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 2 BWG, §§ 12, 13 und 46 BWO)

3.1 Wahlkreise

(§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 24 bis 53) ist seit der Bundestagswahl 2021 unverändert geblieben und findet sich in der Anlage des BWG

3.2 Allgemeine Wahlbezirke

(§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO)

Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 12 Abs. 1 BWO). Mit Blick auf den allgemein gestiegenen Briefwähleranteil kann hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz im Einzelfall gerechtfertigt sein. Angesichts des Umstands, dass es wegen des verkürzten Zeitraumes für die Briefwahl bei der vorgezogenen Bundestagswahl entgegen dem in der Vergangenheit zu beobachtenden Trend möglicherweise wieder zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Urnenwahl kommen könnte, haben die Gemeinden jedoch sicherzustellen, dass in jedem Fall eine ausreichende Zahl von Wahlbezirken vorhanden ist.

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BWO). Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als sinnvoll erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten allerdings nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Zahl der zu erwartenden Wählerinnen und Wähler je Wahlbezirk sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl und des bei den Wahlen 2022 und 2024 erhöhten Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk nicht unter 30 liegen. Deshalb hat die Gemeinde bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke eine möglichst belastbare Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der Wählerinnen und Wähler und des voraussichtlichen Briefwähleranteils vorzunehmen. Es wird dringend empfohlen, den Zuschnitt grenzwertig kleiner Wahlbezirke zu überprüfen, um die Notwendigkeit einer Anordnung nach § 68 Abs. 2 BWO durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter am Wahlabend nach Möglichkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich dürfte es sich empfehlen, bewährte und bei den Wahlberechtigten durch vorangegangene Wahlen bekannte Wahlbezirksstrukturen nach Möglichkeit beizubehalten. In jedem Falle sind die Planungen hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung so auszurichten, dass auch ein größerer Andrang von Wählerinnen und Wählern in den Wahlräumen von den Wahlvorständen problemlos bewältigt werden kann und längere Wartezeiten bei der Stimmabgabe vermieden werden. Ferner ist eine gleichmäßige Auslastung der Wahlvorstände anzustreben.

3.3 Briefwahlbezirke

Die Bildung der Briefwahlbezirke obliegt im Regelfall der Kreiswahlleitung. Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse wird gebietsweise festgelegt. Im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand sind daher gebietlich abgegrenzte Briefwahlbezirke auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke zu bilden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG i. V. m. § 2 Abs. 3 BWG). Eine mengenorientierte Zuordnung erfolgt nicht. Maßgeblich ist also die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit für die Briefwahlstimmen aus bestimmten Wahlbezirken. In einem Briefwahlbezirk sind demnach diejenigen Briefwahlstimmen auszuzählen, die von Wählerinnen und Wählern aus einem oder mehreren zuvor bestimmten allgemeinen Wahlbezirken abgegeben worden sind.

Bei der Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung bedeutend umfangreicher und damit zeitaufwändiger ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke. Deshalb sollte die Obergrenze der dem Briefwahlvorstand zuzuweisenden Wahlbriefe 1 100 Wahlbriefe nicht übersteigen. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden

Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen daher mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO).

Bei der Planung der Briefwahlbezirke ist auch die voraussichtliche Entwicklung des Briefwähleranteils zu berücksichtigen. Aufgrund des wegen der vorgezogenen Neuwahl verkürzten Zeitraumes für die Briefwahl ist anhand der bei den Gemeinden eingehenden Briefwahlanträge zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die Anzahl der vorgesehenen Briefwahlvorstände verändert werden sollte. Der stark gestiegene Briefwähleranteil bei den letzten Wahlen ist dabei ebenso in den Blick zu nehmen.

3.4 Sonderwahlbezirke

(§ 2 Abs. 3 BWG, § 13 BWO)

Neben den allgemeinen Wahlbezirken können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 13 Abs. 1 BWO). Für die direkte Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- und Pflegeheime können bei entsprechendem Bedarf, sofern die Möglichkeit besteht, bewegliche Wahlvorstände für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (§ 8 BWO). Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der jeweiligen Stellvertretung und zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern des Wahlvorstandes des zuständigen Wahlbezirks.

In Sonderwahlbezirken können im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen (§ 61 Abs. 1 BWO). Der Wahlschein muss für den Wahlkreis, zu dem die Einrichtung gehört, ausgestellt sein. Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung und Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

3.5 Wahlräume

(§ 46 BWO)

3.5.1 Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk mindestens einen Wahlraum (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BWO). Bei der Bestimmung und Einrichtung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer Wahlberechtigter und Wahlberechtigter mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und mit Behinderung besonders Rücksicht genommen werden (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Deshalb ist bei der Bestimmung der Wahlräume darauf zu achten, dass möglichst wenige Barrieren vorhanden sind oder diese beseitigt werden können, um möglichst vielen Wahlberechtigten die selbständige Stimmabgabe zu ermöglichen. Wertvolle Hinweise für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Wahlräumen stellt die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit herausgegebene Handreichung zu Barrierefreien Wahllokalen zur Verfügung (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/handreichtung-barrierefreie-wahllokale-2024.html).

3.5.2 Die Gemeinden teilen gemäß § 46 Abs. 1 Satz 4 BWO frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (Wahlbekanntmachung nach § 48 BWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind, Öffentlichkeitsarbeit). Zudem ist in der Wahlbenachrichtigung ein Hinweis aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 BWO).

3.5.3 Es können auch mehrere Wahlräume in einem Gebäude eingerichtet werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Wahlberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden, in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 46 Abs. 2 BWO). Dazu kann eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet oder nach Lage ihrer Wohnung vorgenommen werden. Bei entsprechender Teilung des Wählerverzeichnisses bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch je eines eigenen Wahlvorstandes. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeinde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen hat.

Soweit möglich, sollten Wahlräume in gemeindeeigenen Gebäuden eingerichtet werden (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BWO). Bei Nutzung sonstiger (ggf. angemieteter) Wahlräume ist in der Nutzungsvereinbarung jeweils klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften Vorrang haben (z. B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten, Außerbetriebnahme von Videokameras o. ä.). Das Hausrecht des Vermieters ist insoweit eingeschränkt.

4. Wahlberechtigung

(§ 12 BWG)

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 23.02.2007 oder früher geboren sind und seit mindestens drei Monaten (23.11.2024) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Ausnahme für zurückkehrende Auslandsdeutsche; § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG) und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist gemäß § 12 Abs. 5 BWG der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

Der wahlrechtliche Wohnsitz nach § 12 Abs. 3 BWG ist gewöhnlich identisch mit der melderechtlichen Wohnung bzw. Hauptwohnung (§§ 20 bis 22 BMG). Die Wohnsitzvoraussetzung setzt grundsätzlich das tatsächliche Innehaben einer Wohnung voraus. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes für das Innehaben der Wohnung. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachgewiesen werden, dass die angegebene Wohnung im Wahlgebiet tatsächlich bezogen wurde. Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der Fristberechnung ist auf den Tag des tatsächlichen Zuzugs (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (23.11.2024) erfolgt sein.

Die betroffene Person muss die Wohnung während der Dreimonatsfrist nicht in ein und demselben Wohnort innehaben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem Ort haben.

Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend, sondern seit mindestens drei Monaten aufhält. Für das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthalts reicht es aus, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. in Form eines Besuchs, genügt für den Erwerb des Wahlrechts hingegen nicht.

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- b) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Unterbrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben. Die Dreimonatsfrist gilt entsprechend.

4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“

Nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Zur Eintragung von Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.1.3.

4.3 Wahlausschlussgründe

Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 BWG besteht nur auf Grund richterlicher Entscheidung und ist auf bestimmte Straftatbestände beschränkt. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgebliche Entscheidung mit (Nr. 12 Abs. 1 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen – MiStra –). Entsprechend wird der Tag des Ablaufs des Verlustes des Wahlrechts sowie ggf. eine Wiederverleihung dieses Rechts mitgeteilt. Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

5.1 Eintragung der Wahlberechtigten

5.1.1 Eintragung von Amts wegen

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist das Melderegister der Gemeinde. Das Wahlrecht muss nach den Verhältnissen am Wahltag beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses am 12.01.2025 (42. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 16 BWO). In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere die §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Von Amts wegen einzutragen sind auch Wahlberechtigte, die in der Gemeinde mit einer Wohnung gemeldet sind, auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Wahlberechtigte, die gemäß § 26 Satz 1 Nr. 2 BMG von der Meldepflicht befreit sind, werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten, Binnenschifferinnen und Binnenschiffen wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind.

5.1.2 Eintragung von in Deutschland lebenden Wahlberechtigten auf Antrag

In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag Wahlberechtigte einzutragen, die

- ohne eine Wohnung innezuhaben sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) aufhalten (das gilt auch, wenn sie zwar eine Wohnung innehaben, ohne für diese gemeldet zu sein).

Den Gemeinden wird empfohlen, Informationsmaterial über die Beantragung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in den Unterkünftsheimen und an öffentlich zugänglichen Treffpunkten (z. B. Anlaufstellen für Obdachlose) auszulegen und in sonstiger geeigneter Weise über die Möglichkeiten und Modalitäten der Wahlteilnahme zu informieren.

Die Bundeswahlleiterin ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis von Personen ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 18 Abs. 3, Abs. 7 BWO unverzüglich durch elektronische Übermittlung in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten Verfahren zu unterrichten, um mögliche doppelte Eintragungen zu identifizieren. Die Bundeswahlleiterin benachrichtigt diejenige Gemeinde, deren Unterrichtung über die Eintragung nach einer ersten Mitteilung einer anderen Gemeinde eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde. Die benachrichtigte Gemeinde hat dann den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen.

- sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (§ 27 Abs. 4 BMG; Hinweis: Die Meldepflicht für diesen Personenkreis wurde mit dem 2. BMGÄndG vom 15. Januar 2021, BGBl I S. 530 (§ 27 Abs. 4) neu gefasst. Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO). In diesen Fällen ist insbesondere § 16 Abs. 9 BWO zu beachten: Hinweis an die Leitung der Justizvollzugsanstalt spätestens am Stichtag 12.01.2025 (42. Tag vor der Wahl) wegen der Unterrichtung dieser Personen.
- im Ausland leben und nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (vgl. Nr. 5.1.1 Absatz 3). Zu den Einzelheiten der Antragstellung sog. „Auslandsdeutscher“ siehe Nr. 5.1.4).

5.1.3 Antragstellung, Zuständigkeit

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl (02.02.2025) bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift der oder des Wahlberechtigten enthalten. Diese Frist verlängert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt (§ 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. Ausschlussfrist handelt. Geht der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis verspätet ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt.

Die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 5.1.2 genannten wahlberechtigten Person ist in § 17 Abs. 2 Nr. 2 (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung), Nr. 3 (Gefangene) und Nr. 5 (Auslandsdeutsche, Seeleute, Binnenschiffer) BWO geregelt. Das Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 2, 3 (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung, Mitteilungen von der bzw. an die Bundeswahlleiterin) sowie Abs. 4, 5, 5 a und 6 BWO (Auslandsdeutsche, Mitteilungen von der bzw. an die Bundeswahlleiterin, Besonderheiten bei Rückkehr ins Wahlgebiet). Bei Ablehnung eines Antrags auf Eintragung oder Streichung einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten; diese kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen (§ 16 Abs. 8 BWO).

5.1.4 Besonderheiten bei der Antragstellung von „Auslandsdeutschen“

Im Ausland lebende Wahlberechtigte ohne Wohnung in Deutschland (sog. „Auslandsdeutsche“) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Für die Antragstellung sind ausschließlich die Vordrucke nach Anlage 2 bzw. Anlage 2 a BWO zu verwenden (§ 18 Abs. 4 und 5 BWO). Eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der jeweiligen Antragsformulare stellt die Bundeswahlleiterin als Download unter <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im->

ausland.html zur Verfügung. Die Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können auch bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei der Bundeswahlleiterin und bei den Kreiswahlleitungen angefordert werden (§ 18 Abs. 5 a Satz 1 BWO).

- a) Für den Antrag von Wahlberechtigten, die nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und bei denen dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG), ist der Vordruck nach Anlage 2 BWO zu verwenden. Der Antrag kann postalisch oder (neu) formlos als Scan per Fax, E-Mail oder sonstigem elektronischen Übermittlungsweg an die zuständige Gemeinde übersandt werden. Wegen der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung sieht der Antrag entgegen dem Antrag der Anlage 2 a BWO nur eine Versicherung und keine Versicherung an Eides statt vor.

Die Gemeinden müssen daher die entsprechenden Vorkehrungen treffen, dass diese Anträge auch elektronisch eingehen können und umgehend bearbeitet werden. Insbesondere dürfte es sich empfehlen, im Rahmen des Informationsangebots der Gemeinde für die Wahl im Internet eine entsprechende E-Mail-Adresse bekanntzugeben, die Auslandsdeutsche für die elektronische Übersendung ihres Antrags verwenden können.

- b) Für den Antrag von Wahlberechtigten, die noch nie oder nur vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben oder bei denen dieser Aufenthalt länger als 25 Jahre zurückliegt (Auslandsdeutsche, auf die die unter Buchst. a genannten Voraussetzungen nicht zutreffen), die aber aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar vertraut mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und von diesen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG), ist der Vordruck nach Anlage 2 a BWO zu verwenden.

Entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der Anlage 2 a (zu § 18 Abs. 5 BWO) auf einem gesonderten Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll.

Dieser Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bei der zuständigen Gemeinde schriftliche mit einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen der Voraussetzungen einzureichen. Aufgrund der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt ist eine Antragstellung per E-Mail oder Telefax hier nicht möglich.

Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Zuständig für die Entgegennahme eines Antrags einer oder eines Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt. Zuständig für den Antrag von wahlberechtigten Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG ist die Gemeinde, mit der die betreffende Person entsprechend der abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BWO).

Über sämtliche Eintragungen von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist die Bundeswahlleiterin unverzüglich durch Übermittlung einer elektronischen Datei in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten, mit den darin abgefragten Informationen des Antrags nach Anlage 2 oder Anlage 2 a (zu § 18 Abs. 5 a BWO) über die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterrichten, damit Doppelseintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können. Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 13.12.2024 mitgeteilt, dass das WIAS (Wahlberechtigten-Informationen-Austausch-System) für den

elektronischen Informationsaustausch bei der Bundestagswahl 2025 am 13.12.2024 in Betrieb genommen wurde. Die Anmeldedaten für die Europawahl 2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Erhält die Bundeswahlleiterin Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst bei der Bundeswahlleiterin eingegangen ist. Die Bundeswahlleiterin unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Von einer zurückgekehrten Auslandsdeutschen oder einem zurückgekehrten Auslandsdeutschen i. S. von § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG kann die Gemeinde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen, soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlich ist, vgl. § 16 Abs. 7 Satz 2 BWO.

Kehrt eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl, 12.01.2025), aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (20. Tag vor der Wahl, 03.02.2025) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO und entsprechend der Anlage 1 (zu § 18 Abs. 6 BWO) zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

5.2 Veränderungen nach dem Stichtag (12.01.2025)

Auch im Hinblick auf nach dem Stichtag eintretende Veränderungen (§ 16 Abs. 3 bis 6 BWO, z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels) muss die Gemeinde bestimmte Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Folgende Besonderheiten bei Umzügen bzw. Meldevorgängen sind zu beachten:

Wahlberechtigte, die ihre Wohnung nach dem 12.01.2025 in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes verlegen und sich dort vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (d. h. vor dem 03.02.2025) anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsortes eingetragen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BWO). Andernfalls bleibt die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis bestehen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Verpflichtung, betroffene Personen über die Möglichkeit dieser Antragstellung bei der Anmeldung zu belehren (§ 16 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht und diese die Hauptwohnung wird, die wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt und sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet (§ 16 Abs. 5 BWO) oder wenn die wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet. Auch eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der sich tatsächlich nach dem Stichtag, aber rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die in diesen Fällen nach § 16 Abs. 3 Satz 4 BWO vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Auf die entsprechende Unterrichtung streicht die Fortzugsgemeinde die wahlberechtigte Person aus dem Wählerverzeichnis. Ein von der Fortzugsgemeinde etwa bereits erteilter Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 28 Abs. 8 BWO). Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppeleintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Zuzugsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Von der Streichung ist die wahlberechtigte Person in Kenntnis zu setzen (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person innerhalb derselben Gemeinde im selben Wahlkreis nach dem 12.01.2025 bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks

für den sie am Stichtag gemeldet war (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO). Eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich. Die oder der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten (§ 16 Abs. 3 Satz 3 BWO). Eine – ausschließlich für die Landeshauptstadt Hannover relevante – Ausnahme besteht für Wahlberechtigte, die sich in derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, die in einem anderen Wahlkreis liegt. Sie erhalten auf Antrag die Möglichkeit, nunmehr in diesem Wahlkreis zu wählen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO, neu).

Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (vgl. Nummer 5.4) bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen.

Der Wegzug einer oder eines im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Deutschen aus Deutschland führt nicht zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis; die materielle Wahlberechtigung besteht in diesem Fall grundsätzlich weiterhin als Auslandsdeutscher nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG).

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Wahlberechtigten, die sich erst nach Beginn der Einsichtsfrist (03.02.2025) ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit berücksichtigt werden (§ 23 BWO).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten nicht als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (bis zum Wahltag) ohne Weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 30 BWO).

5.3 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG)

Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (03. bis 07.02.2025) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten. Das Recht auf Einsichtnahme muss in diesem Zeitraum grundsätzlich jederzeit ohne besondere Terminvereinbarung möglich sein. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch am Bildschirm ermöglicht werden.

Bis spätestens 30.01.2025 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 20 Abs. 1 BWO genannten Inhalten nach dem Muster der Anlage 5 BWO öffentlich bekannt. In der Bek. ist darauf hinzuweisen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei zugänglich ist.

Während des o. g. Zeitraumes hat jede und jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von anderen Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

5.4 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§§ 22 und 23 BWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtsfrist (07.02.2025) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Antrag kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs einer anderen Person bedienen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BWO). Beabsichtigt die Gemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattzugeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 22 Abs. 3 BWO) und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen die Entscheidung spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen. Soll einem auf Eintragung gerichteten Einspruch stattgegeben werden, berichtigt die Gemeinde das Wählerverzeichnis und lässt der oder dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zukommen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann eine wahlberechtigte Person grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch aufgenommen oder gestrichen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWO). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur für wahlberechtigte Personen zulässig, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben (vgl. § 16 Abs. 2 bis 5 BWO). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen aufgrund entsprechender Mitteilungen anderer Gemeinden oder der Bundeswahlleiterin (bei Anträgen Auslandsdeutscher oder Wohnungsloser) im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel von Amts wegen jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, beheben; dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind (§ 23 Abs. 2 BWO).

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. Regelmäßig auftretende Fallkonstellationen sind z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressangaben, Fehler aufgrund von Mängeln der EDV-Software, Doppelseintragungen, Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsunterlagen, zwischenzeitlicher Verlust bzw. Erwerb des (materiellen) Wahlrechts, der jeweils urkundlich nachgewiesen sein muss (Tod der oder des Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht oder Wegfall eines Ausschlussgrundes nach § 13 BWG).

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist an vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 23 Abs. 3 BWO).

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nach § 23 Abs. 2 BWO behoben und Berichtigungen nach § 53 Abs. 2 BWO (Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine) vorgenommen werden. Außerdem ist die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen. Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen. Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor.

5.5 Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 BWO)

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (20.02.2025) durch die zuständigen Gemeinden abzuschließen. Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster 8 (zu § 24 Abs. 1 BWO) beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

5.6 Auszüge und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können jedoch gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten mit den nach Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von Erstwählerinnen und Erstwählern) erhalten (Gruppenauskunft). Die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen wahlberechtigten Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Hierauf haben die Meldebehörden die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch ortsübliche Bek. hinzuweisen.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(§ 19 BWO)

Die schriftliche Benachrichtigung der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO durch die Gemeinde (Wahlbenachrichtigung) hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 02.02.2025, zu erfolgen. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen bei Versendung durch ein Postunternehmen den Wahlberechtigten spätestens am Samstag vorher (01.02.2025) zugehen. Dabei ist die Benachrichtigung zur Sicherung einer zügigen Zustellung – wie bisher – äußerlich erkennbar (d. h. auf dem Versandumschlag) als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 BWO; § 18 Abs. 4 PostG).

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 19 Abs. 1 BWO aufzuführen. Dazu zählen neben den Hinweisen zu barrierefreien Wahlräumen und Angaben, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können, die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 5a, 7 BWO).

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1 BWO) und kann sowohl in Kartenform als auch in Briefform an die Wahlberechtigten versandt werden. Im Interesse einer lesefreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, bei einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform das hierfür nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Die Anforderungen des jeweiligen Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung ist bei deren Gestaltung zu berücksichtigen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Kontakt mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 (zu § 19 Abs. 2 BWO) aufzudrucken.

Da sich bei einer vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 der Zeitraum für die Durchführung der Briefwahl nach Auslieferung der Stimmzettel und der übrigen Briefwahlunterlagen deutlich verkürzen wird, dürfte es sinnvoll sein, auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO) den Wahlscheinantrag um folgenden gut sichtbaren Hinweis für die Wählerinnen und Wähler zu ergänzen: „Die umgehende Beantragung wird aufgrund des verkürzten Zeitraumes bis zur Wahl dringend empfohlen.“

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung entfällt nach § 19 Abs. 3 BWO bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

7.1 Allgemeines

Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht ausüben durch

- a) Briefwahl oder
- b) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde.

7.2 Antragstellung

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 25 Abs. 1 und 2 BWO, Ausnahme siehe § 29 Abs. 1 BWO). Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 BWO). Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp).

Für die Antragstellung ist kein bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Unabhängig von der Form des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller aber auf jeden Fall den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre oder seine vollständige Wohnanschrift angeben, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben wie etwa das Geburtsdatum und/oder der Geburtsort erfragt werden.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere oder einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 27 Abs. 3 BWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für die vertretene Wahlberechtigte oder den vertretenen Wahlberechtigten umfassen.

Übermittelt ein Dritter einen von der oder von dem Wahlberechtigten unterschriebenen Antrag an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für eine andere oder einen anderen“ vor. Die oder der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht der oder des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Für des Lesens unkundige oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall ist die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 1 BWO zulässig. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Ein frühester zulässiger Termin für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Aufstellung des Wählerverzeichnisses oder der Zugang der Wahlbenachrichtigung sind also nicht Voraussetzung für die Antragstellung.

Aufgrund der kurzen für die Briefwahl insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit dürfte es sinnvoll sein, die Wahlberechtigten möglichst frühzeitig durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Briefwahlunterlagen auch bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung beantragt werden können. Wahlberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl z. B. urlaubsbedingt abwesend sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. Auch auf den frühestmöglichen Termin für die Erteilung des Wahlscheins (siehe Nr. 7.3.1) sollte in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (21.02.2025) 15.00 Uhr (neu), beantragt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO). Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen durch wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind gemäß § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 3 BWO); in diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 BWO wird hingewiesen.

Für nicht zugegangene oder verlorene (neu) Wahlscheine kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein beantragt werden (§ 28 Abs. 10 BWO). Für die Glaubhaftmachung des Nichtzugangs oder des Verlustes wird in der Regel – nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl – eine

schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen. Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen oder verlorengegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt.

Das Verfahren nach § 28 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 BWO ist besonders zu beachten (Streichung eines Wahlberechtigten, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, aus dem Wählerverzeichnis). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

Aufgrund der genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl (Samstag, 22.02.2025) bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglichen. Insbesondere kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Briefwähleranteil) zu entscheiden, ob am Samstag ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeinde zu unterrichten.

7.3 Erteilung von Wahlscheinen

7.3.1 Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge (31.01.2025) erteilt werden. Da Wahlscheine grundsätzlich nur mit Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (vgl. Nr. 7.3.2), kann mit der Erteilung der Wahlscheine tatsächlich aber erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung bzw. die Versendung nicht vor dem 31.01.2025 erfolgt.

Um noch einen angemessenen Zeitraum für die Briefwahl gewährleisten zu können, ist mit den beauftragten Druckereien ein möglichst frühzeitiger Druck der Stimmzettel und anschließend ein sehr zeitnaher Zeitraum für deren Auslieferung an die Gemeinden zu vereinbaren. In jedem Fall ist zwingend erforderlich, dass die Stimmzettel für die Briefwahl spätestens am 10.02.2025 bei den Gemeinden zum Versand an die Briefwahl beantragenden Wahlberechtigten vorliegen. Gegebenenfalls kann durch die Vereinbarung von Teillieferungen (Stimmzettel für Briefwahl/Stimmzettel für Urnenwahl) sichergestellt werden, dass die Briefwahlunterlagen so früh wie möglich, spätestens aber ab dem 10.02.2025 versendet werden können.

Für die Form des Wahlscheins wird auf das Muster der Anlage 9 (zu § 26 BWO) verwiesen. Da die Gültigkeit des Wahlscheins auf den Wahlkreis, zu dem die Gemeinde gehört, beschränkt ist, ist der Name des Wahlkreises auf dem Wahlschein zu vermerken.

7.3.2 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein Stimmzettel, weißer (neu) Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl (Briefwahlunterlagen) beizufügen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Auf dem Wahlbriefumschlag sind die vollständige Anschrift der für die Auszählung der Briefwahl zuständigen Stelle und links oben die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) sowie die Wahlscheinnummer anzugeben. Die Angabe der Wahlscheinnummer ist notwendig, damit der Briefwahlvorstand Wahlbriefe, deren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sofort aussondern kann. Die Angabe weiterer Ordnungsmerkmale wie z. B. die Bezeichnung des Wahlbezirks erfolgt nach den näheren Vorgaben der jeweiligen Kreiswahlleitung.

Bei der Ausgabe eines Wahlscheines wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen. Damit ist die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins gesperrt.

7.4 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.4.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

Wird ein Antrag mittels eines der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO aufgeführten Kommunikationsmittel gestellt (per Fax oder elektronisch per E-Mail oder Internet) und die Versendung von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift beantragt, so ist an die Meldeanschrift eine Kontrollmitteilung (Bestätigungsschreiben per Brief) zu versenden, um ausschließen zu können, dass Wahlunterlagen missbräuchlich von einer dritten Person beantragt werden (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO).

7.4.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen. Briefwahlsendungen mit Adressen im Ausland sollen wegen der längeren Postlaufzeiten bevorzugt bearbeitet und unverzüglich versandt werden. Sie sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 4 BWO). Im Einzelfall ist von der Gemeinde abzuwägen, ob eine entsprechende Gebotenheit, insbesondere in Anbetracht der sehr kurzen Frist für die Briefwahl, vorliegt und eine Versendung mit Luftpost auch zu einer schnelleren innereuropäischen Zustellung führen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Versand von Briefwahlunterlagen ins Ausland nach § 50 Abs. 2 BWG nur die regulären Postentgelte für „Luftpost“ (siehe § 28 Abs. 4 Satz 4 BWO), aber nicht die deutlich höheren Kosten für einen etwaigen „Expressversand“ erstattungsfähig sind. Will ein Wahlberechtigter seine Wahlunterlagen über den „Kurierweg“ des Auswärtigen Amts (AA) an eine deutsche Auslandsvertretung (nur im außereuropäischen Ausland) übersandt bekommen, muss er die Gemeinde ausdrücklich darauf hinweisen, da die Gemeinde in diesem Fall die Briefwahlunterlagen mit einem gesonderten weiteren (äußeren) Briefumschlag an das AA in Berlin übermittelt. Einzelheiten mit weiteren Hinweisen zur Nutzung des Kurierwegs sind auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin eingestellt.

7.4.3 Zur Sicherung einer zügigen Zustellung ist auf dem Briefumschlag, mit dem Briefwahlunterlagen an die Antragstellerin oder den Antragsteller versendet werden, eine geeignete Kennzeichnung als amtliche Wahlunterlage anzubringen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO; § 18 Abs. 4 PostG). Dieser kann eingedruckt, aufgestempelt oder in vergleichbarer Form auf die Umschläge aufgebracht werden. Entscheidend ist, dass das Wort „Wahl“ (z. B. „Wahlunterlagen“, „Wahlbrief“, „Bundestagswahl 2025“ o. ä.) klar zu erkennen ist. Die Änderung der BWO geht auf eine neu aufgenommene Regelung im Postgesetz zurück, nach der als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen und Abstimmungen versandt werden, – anders als Sendungen ohne entsprechende Kennzeichnung – bereits bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden sollen (§ 18 Abs. 4 PostG). Diese Vorgabe gilt für alle Postdienstleister. Um die beschleunigte Zustellung der Wahlunterlagen sicherstellen zu können, müssen die Umschläge zur Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten sowie die Wahlbriefumschläge mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen werden.

7.4.4 Aufgrund des voraussichtlich sehr kurzen Zeitraumes von zwei bis maximal drei Wochen für die Briefwahl könnten gewisse Optimierungen einzelner Arbeitsprozesse geboten sein. Gegebenenfalls sind folgende Maßnahmen dafür geeignet:

- Eine sog. Vorkuvertierung der Briefwahlunterlagen ist geeignet, die Bearbeitungszeit für das Zusammenstellen der Briefwahlunterlagen nach Auslieferung der Stimmzettel an die Gemeinde deutlich zu verkürzen. Dazu werden die übrigen Briefwahlunterlagen (personalisierter Wahlschein, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag und Merkzettel zu Briefwahl) bereits vor Lieferung der Stimmzettel zusammengestellt, in die vorgesehenen Briefumschläge eingelegt und diese bis zur Anlieferung der Stimmzettel unverschlossen sicher verwahrt. Nach Anlieferung der Stimmzettel müssen dann diese nur noch hinzugefügt werden. Eine solche Vorgehensweise ist mit der Regelung des § 28 Abs. 1 BWO vereinbar. Danach dürfen Wahlscheine zwar erst nach Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden, da hiermit allerdings das „Inverkehrbringen“ gemeint ist, stellt sich eine vorherige drucktechnische Herstellung der Wahlscheine als unproblematisch dar. Auch die Tatsache, dass bei dieser Vorgehensweise ein Ausfertigungsdatum auf dem Wahlschein erscheint, das im Einzelfall auch deutlich vor dem von der Auslieferung der Stimmzettel abhängigen Versanddatum liegen kann, ist hinnehmbar. Allerdings sollte der zeitliche Abstand zwischen der Ausfertigung der Wahlscheine und dem Versand der Briefwahlunterlagen nach Möglichkeit nicht so groß sein, dass Irritationen bei den Wählerinnen und Wählern entstehen.

- Den allgemein wachsenden Zustellungsproblemen und den zum Teil übermäßig langen Postlaufzeiten bei verschiedenen Postdienstleistern kann von Seiten der Wahlberechtigten durch einen Verzicht auf die Briefwahl und die Stimmabgabe am Wahltag im Wahlraum begegnet werden. Im Falle der Stimmabgabe in Form der Briefwahl kommt die persönliche Beantragung des Wahlscheins verbunden mit der Nutzung der Briefwahl im Wahlamt („Briefwahl an Ort und Stelle“) in Betracht. Auch eine persönliche Überbringung des Wahlbriefs an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle bis zum Wahltag um 18.00 Uhr verringert das mit der Briefwahl sonst verbundene Transportrisiko. Es sollte geprüft werden, ob die Gemeinden in Abhängigkeit ihrer jeweiligen personellen Kapazitäten für die Briefwahl an Ort und Stelle im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verstärkt für die genannten Alternativen werben sollten. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten für die Briefwahl vor Ort könnte gegebenenfalls geboten sein.

7.5 Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur gegen Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht möglich. Ein entsprechendes Muster ist bereits auf dem Wahlscheinantrag aufgedruckt (vgl. Anlage 4 BWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen. Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO). Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität der oder des Bevollmächtigten, hat sich die oder der Bevollmächtigte auszuweisen (§ 28 Abs. 5 Satz 6 BWO).

Durch organisatorische Maßnahmen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind Listen (manuell oder elektronisch geführt) mit den persönlichen Angaben der bevollmächtigten Person entsprechend dem Antragsvordruck und den Namen der wahlberechtigten Personen, für die die Unterlagen abgeholt werden.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, sollten eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

Durch geeignete Hinweise ist sicherzustellen, dass in diesem Fall der verschlossene Wahlbriefumschlag – und nicht nur der Stimmzettel – in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen oder der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde zu übergeben ist.

7.6 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen. Gemäß § 36 Abs. 4 BWG ist von der Ausgabestelle in dem dafür nach Anlage 11 (zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO) vorgesehenen Feld das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Bundestagswahl 2025 mit der Deutschen Post AG eine Vereinbarung über die unfreie Beförderung der Wahlbriefe abgeschlossen (Bek. vom 10.12.2024, BMI BAnz AT vom 24.12.2024). Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unfrei eingelieferten Wahlbriefe zu den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern befördert und nachträglich zentral mit dem Bund abgerechnet, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

7.7 Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde ein Verzeichnis führen (allgemeines Wahlscheinverzeichnis; § 28 Abs. 6 BWO). Hierbei sind die Eintragungen der Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 25 Abs. 1 BWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 2 BWO) getrennt aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden die Nummer, unter der der Wahlschein im allgemeinen Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht

in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein die Nummer, unter der sie oder er im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist, dass die Erteilung gemäß § 25 Abs. 2 BWO erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird, vermerkt.

Zusätzlich sind in einem besonderen Wahlscheinverzeichnis diejenigen Wahlscheine zu vermerken, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an Wahlberechtigte ausgegeben wurden. Dieses besondere Wahlscheinverzeichnis ist den Wahlvorsteherinnen und den Wahlvorstehern vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses zu übergeben.

7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen

Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären (§ 28 Abs. 8 Satz 1 BWO). Entsprechend ist in den Fällen des § 28 Abs. 10 BWO (nicht zugegangener oder verlorener Wahlschein) zu verfahren.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass ein Wahlschein irrtümlich erteilt wurde, wird hingewiesen (§ 28 Abs. 8 BWO).

Über die für ungültig erklärten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten aufzunehmen ist (Negativverzeichnis); sie hat das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

7.9 Sonderfälle

Stirbt eine Wählerin oder ein Wähler vor dem Wahltag oder verliert sie oder er das Wahlrecht nach § 13 BWG, nachdem sie oder er an der Briefwahl teilgenommen hat, bleibt ihre oder seine Stimmabgabe gültig. Die Wahlscheine dieser Personen sind für ungültig zu erklären (§ 28 Abs. 8 Satz 1 BWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 39 Abs. 5 BWG, § 28 Abs. 8 Satz 4 BWO).

8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 19 ff. BWG, §§ 34 ff. BWO)

8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 19 BWG i. V. m. der FristVO, §§ 20 bis 25 BWG, §§ 34 und 35 BWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 20.01.2025 bis 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BWG). Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge

(§ 35 Abs. 1 BWO)

Die von der Kreiswahlleitung geprüften Kreiswahlvorschläge übersendet die Kreiswahlleitung in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BWO). Die Übermittlung wird durch die Eingabe der Kreiswahlvorschläge in das Wahlunterstützungssystem der Bundeswahlleiterin (WUS) sichergestellt. Sofern ein Wahlvorschlagsträger das Kandidatenportal zur Eingabe des Wahlvorschlags genutzt hat – dies trifft zu, wenn im Seitenkopf des ausgedruckten Wahlvorschlags ein Zugriffscode und eine Versionsnummer abgedruckt ist, können die Kreiswahlleitungen die im Kandidatenportal eingegebenen Daten in das WUS importieren. Wurde das Kandidatenportal nicht genutzt, muss der Wahlvorschlag im WUS manuell nacherfasst werden.

Spätestens nach Prüfung des Wahlvorschlags muss dieser nach § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO im WUS erfasst sein. Mit dieser elektronischen Erfassung entfällt das frühere Erfordernis, einen Abdruck des Wahlvorschlags der Bundeswahlleitung und – bei Kreiswahlvorschlägen – an die Landeswahlleitung zu übersenden. Die frühzeitige Bereitstellung der Daten ist unerlässlich, um im Wahlgebiet alle wahlrechtlichen Aspekte berücksichtigen zu können, z. B.:

- Doppelkandidaturen verknüpfen,
- unzulässige Mehrfachkandidaturen prüfen,
- Angaben bei Doppelkandidaturen abgleichen,
- Kreiswahlvorschläge einer Partei ohne Vorliegen einer Landesliste derselben Partei beachten,
- unzulässige Kandidatur einer Bewerberin oder eines Bewerbers für einen anderen Kreiswahlvorschlag („Einzelbewerber/in“) auch auf einer Landesliste prüfen.

Nach dem Zulassungsverfahren der Wahlausschüsse können aus dem WUS Niederschriften und Bek. sowie Stimmzetteldaten erstellt werden.

8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO. Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann (siehe „Zusatz für A“ auf Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

Die Gemeinde hat die Bescheinigung im Hinblick auf die Fristgebundenheit für die Einreichung der Wahlvorschläge vorrangig zu bearbeiten. Anschließend sind die Formblätter unverzüglich an die jeweiligen Wahlvorschlagsträger zurückzugeben. Vor allem in den letzten Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ist mit erhöhtem Arbeitsaufwand zu rechnen. Aufgrund der mit der vorgezogenen Neuwahl einhergehenden Fristverkürzungen kommt der entsprechenden schnellen Bearbeitung durch die Gemeinde erhebliche Bedeutung zu. Es ist daher unbedingt zu verhindern, dass die ohnehin sehr kurzen Fristen für die betroffenen Wahlvorschlagsträger durch vermeidbare Verzögerungen in den Behörden weiter verkürzt werden. Die Zahl der Unterstützungsunterschriften wird nicht reduziert. Es sind somit 200 Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag und 2 000 Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste beizubringen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 4 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; weitere Unterschriften sind darum ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Werden weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigten beantragt, so

dürfen diese nicht erteilt werden. Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Es könnte zudem gar nicht ermittelt werden, für welchen Wahlvorschlag sie geleistet wurde, da dieses Datum nicht festgehalten werden darf.

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(§ 26 BWG i. V. m. der FristVO, § 36 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am Freitag, dem 24.01.2025 (am 30 Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden oder die Zulassung des Kreiswahlvorschlags infrage steht.

Der Kreiswahlausschuss muss Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 BWO stellt der Kreiswahlausschuss die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben unter der Bedingung fest, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BWG). Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zu Landeswahlausschuss hin.

Unmittelbar nach der Sitzung übersendet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin die geprüften Kreiswahlvorschläge in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren (siehe Ziff. 8.2) sowie eine Ausfertigung der Niederschrift (§ 36 Abs. 7 1 BWO).

8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

(§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und die §§ 38 und 43 BWO zwingend

vorgeschrieben. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern bekanntzugeben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bek. der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine Leernummer (§ 38 Satz 3 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift nur der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 4 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel anstelle des Wohnorts (Ort der Hauptwohnung) der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 5 BWO). Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge – 20.01.2025, 18.00 Uhr – gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung des Landeswahlleiters und der Bundeswahlleiterin über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 6 BWO).

9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO) entsprechen. Insbesondere ist auf dem Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers nur der Wohnort (Hauptwohnung) oder der Ort der Erreichbarkeitsanschrift einzutragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO kann auch zusätzlich ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PassG) angegeben werden.

Um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen, ist als Tasthilfe die rechte obere Ecke des Stimmzettels zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Abs. 2 BWO). Bei vergangenen Wahlen wurde vom Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN) das Abschneiden der rechten oberen Ecke bevorzugt. Ich bitte Sie daher, bei der Beauftragung des Stimmzetteldrucks diese Variante zu veranlassen.

Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, legt § 45 Abs. 1 BWO fest, dass das weiße oder weißliche Papier für die Stimmzettel so beschaffen sein muss, dass die Markierung der Wählerin oder des Wählers nach Kennzeichnung und Faltung nicht erkennbar ist. Bei der Stimmabgabe ist zusätzlich darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO).

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, dem Landeswahlleiter sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken nach Geschlecht und für die Altersgruppen zu übersenden. Die Einteilung der Altersgruppen ergibt sich aus § 4 WStatG.

9.3 Auch im Bundeswahlrecht ist die Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler vorgesehen. Um eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Schablonen zu ermöglichen, wird die rechte obere Ecke der Stimmzettel abgeschnitten. Gemäß § 45 Abs. 2 BWO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN), Kühnsstraße 18, 30559 Hannover, zu übersenden. Es wird darum gebeten, den BVN schon bei der Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

Soweit Kommunen durch wahlstatistische Sonderauszählungen (vgl. Nr. 12) betroffen sind, bedarf dies bei der Stimmzettelherstellung besonderer Beachtung (zusätzliche Aufdrucke). Über die Einzelheiten informiert das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

9.4 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 BWO sowie auf die Anlagen 10 (zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 BWO) und 11 (zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO) verwiesen.

9.5 Vor dem Hintergrund des geringen Zeitraumes für die Briefwahl sind die Druckereien und Lieferanten zu verpflichten, die Stimmzettel und Briefwahlunterlagen so früh wie möglich zu liefern. Von der Möglichkeit mehrere Teillieferungen ist Gebrauch zu machen, wenn dadurch die Auslieferung beschleunigt werden kann (vgl. Nummer 7.3.1).

10. Besetzung der Gemeindeverwaltungen am Wahltag

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung besetzt sein. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände oder der Kreiswahlleitung unverzüglich beantwortet werden können. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende personelle und technische Ausstattung zur Entgegennahme der telefonischen und elektronischen Meldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig gewährleistet sein.

11. Stimmabgabe

(§§ 34 und 35 BWG, §§ 56 bis 59 BWO)

11.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler

- a) den Stimmzettel unbeobachtet nur in der Wahlkabine kennzeichnen und falten und
- b) die Faltung in einer Weise vornehmen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Benutzung der Wahlkabine ist zwingend. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass sich jeweils nur eine Wählerin bzw. ein Wähler in der Wahlkabine und nur solange wie notwendig dort aufhält. Zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für eine Wählerin bzw. einen Wähler mit Behinderung gemäß § 57 Abs. 1 BWO vorliegt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Bei einer Verletzung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 56 Abs. 6 BWO).

11.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 6 Abs. 5 BWO) sollte im Hinblick auf die Stimmabgabe auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Die Tische mit den als Wahlkabinen verwendeten Sichtblenden sind so anzuordnen, dass jede Wahlkabine direkt – ohne Passieren einer anderen Wahlkabine von hinten – erreichbar ist. Die Tische sollen daher nicht direkt aneinandergestellt werden.
- b) Eine Hilfestellung bei der Stimmabgabe ist nach § 57 Abs. 1 BWO nur zulässig, wenn eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist. Zur Hilfestellung ist nur die von der wahlberechtigten Person dazu bestimmte Person (Hilfsperson) befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BWO). Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „technische“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die die Wählerin oder der Wähler selbst nicht ausführen kann

(§ 57 Abs. 2 BWO; z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels entsprechend einer eigenen Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers, Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Gemäß § 57 Abs. 4 BWO können sich blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Bundestagswahl auch einer vom BVN zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen gehören nicht zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden von den betroffenen Personen selbst in den Wahlraum mitgebracht. Die Wahlvorstände sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde darüber aufzuklären, warum die rechte obere Ecke des Stimmzettels einheitlich abgeschnitten oder gelocht ist. Bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung der Wählerin oder des Wählers, an der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung der Wählerin oder des Wählers hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher in geeigneter Weise auf die Wählerin oder den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

- c) Wahlberechtigte, denen ein Wahlschein erteilt wurde, können anstelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheins in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist, um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört und nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist. Bei der Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheins ist weiterhin darauf zu achten, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber mit der auf dem Wahlschein vermerkten wahlberechtigten Person identisch ist. Eine Wählerin oder ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb über ihre oder seine Person auszuweisen (§ 59 Satz 1 BWO). Eine Wählerin oder ein Wähler ist nach § 56 Abs. 6 Nr. 1 a BWO zurückzuweisen, wenn sie oder er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis ausgestellt, ist die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber darauf hinzuweisen, dass sie oder er ihre oder seine Stimme nur in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein vermerkten Wahlkreises oder durch Briefwahl abgeben kann. Der Wahlschein ist der wahlberechtigten Person in diesen Fällen deshalb zu belassen. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht der Inhaberin oder des Inhabers, sollte der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers zu beschließen. Die BWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Bundestagswahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat. Ein von einer wahlberechtigten Person mitgebrachter Stimmzettel, der eine statistische Kennzeichnung enthält, ist vom Wahlvorstand zwingend gegen einen sonst im Wahlraum verwendeten Stimmzettel auszutauschen, da ohne Austausch das Wahlgeheimnis verletzt werden würde.
- d) Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im hellroten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand nicht entgegennehmen. Wahlberechtigte, die ihren Wahlbrief beim Wahlvorstand abgeben wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie
- den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift bis 18.00 Uhr abgeben können
 - oder, wenn der Wahlschein für denselben Wahlkreis gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und nach Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum persönlich wählen können. Den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. bereits ausgefüllten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler im Beisein des Wahlvorstandes unter Wahrung des Wahlgeheimnisses unbrauchbar machen.

- e) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist sie oder er aufgrund der in § 56 Abs. 6 BWO aufgeführten Gründen vom Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne zurückzuweisen, ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 56 Abs. 8 BWO). Den zuerst benutzten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler zuvor im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.
- f) Um 18.00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da ab dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zum Zeitpunkt bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen in der Warteschlange zum Wahlraum befinden. Der Wahlvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur bis 18.00 Uhr anwesende Wahlberechtigte noch ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum wird für sonstige Personen so lange gesperrt, bis die bis 18.00 Uhr anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Es ist unerlässlich, dass die Gemeinde mit den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern und ihren Stellvertretungen auch sämtliche mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden organisatorischen Einzelfragen bespricht, insbesondere

- a) in welcher Weise die Gemeindeverwaltung bzw. die für Fragen der Wahlvorstände vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu erreichen sind;
- b) über welchen Telefonanschluss Gespräche der Wahlvorstände geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können, aufgrund welcher Unterlagen (ausgefüllter Vordruck) und wohin die Schnellmeldung sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist und wie mit den Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses zu verfahren ist;
- c) welche Urnenwahlbezirke möglicherweise von einer Anordnung des Kreiswahlleitung gemäß § 68 Abs. 2 BWO betroffen sein könnten (siehe Nummer 11.5).

Ich bitte darum, die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu einer bürgerfreundlichen und wählerorientierten Haltung anzuhalten.

11.3 Briefwahl

Für den Wahltag ist die jederzeitige Empfangsbereitschaft für durch Wahlberechtigte oder Beauftragte abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse sicherzustellen. Gegebenenfalls bereitgehaltene Haus- und Fristenbriefkästen müssen zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr geleert werden.

12. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 37 und 40 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

12.1 Öffentlichkeit der Stimmzählung

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstandes zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden.

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes nicht gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Auszählung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen

Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel ein bis zwei Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleibt.

- Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter. Insbesondere ist die Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstandes unzulässig und ggf. durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher zu unterbinden.
- Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen,
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat,
- Gefährdung des Wahlheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln),
- Forderung einer Nachzählung,
- private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich unterbunden werden. Jedenfalls aber sind gezielte Aufnahmen von Wählerinnen und Wählern oder Mitgliedern von Wahlvorständen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, das Wahlheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) unzulässig.

12.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung festzustellen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat. Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der Bildung der Zwischensummen) genau nach den Vorgaben der Wahlniederschrift zu verfahren.

Zunächst stellt der Wahlvorstand die Zahl der Wählerinnen und Wähler fest (§ 67 Nr. 1 BWO). Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel. Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die ggf. einbehaltenen Wahlscheine zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine überein, ist die Zählung zu wiederholen. Ggf. sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahlniederschrift zu erläutern.

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Stimmzählung vollzieht sich nach den in § 67 BWO dargestellten Arbeitsschritten. Näheres wird durch einen Schnellbrief bestimmt werden.

12.3 Gültigkeit der Stimmen

Die Entscheidung über eine Ungültigkeit von Stimmen richtet sich nach § 39 Abs. 1 bis 3 BWG. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen ist ergänzend § 39 Abs. 4 und 5 BWG zu beachten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

12.4 Schnellmeldungen

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres durch einen Schnellbrief bestimmt werden.

Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortsteilen, eingerichtet wurden (vgl. § 46 Abs. 2 BWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde mit. Die Gemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

12.5 Hinweis

Auf die im Hinblick auf die Stimmauszählung neu eingefügte Regelung des § 68 Abs. 2 BWO (siehe Nummer 1.2) wird hingewiesen. Ergibt die Feststellung des Wahlvorstandes, dass weniger als 30 Wählerinnen und

Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks als abgebener Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes und soweit möglich, weiterer gemäß § 54 BWO anwesender Personen (Öffentlichkeit). Die Übergabe der Wahlurne oder des versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zu vermerken. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 61 Abs. 6 Satz 7 und 8 BWO. Der Inhalt der Wahlurne oder des Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstandes vermengt und zusammen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

13. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleitungen die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt des Landeswahlleiters verwiesen.

14. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts

(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemein verbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Neben jeder Agitation oder Diskussion ist in den genannten Bereichen im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch entsprechende Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Es wird empfohlen, kurz vor dem Wahltag bzw. am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit in diesen Bereichen angebrachte Wahlplakate zu entfernen.

Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlasst.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und

Ordnung im Wahlraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

15. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

15.1 Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 20.08.2020 (Nds. MBl. S. 1066), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.07.2022 (Nds. MBl. S. 1065), enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens bei der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse zu einem entsprechenden Anspruch der Wahlvorschlagsträger in der Wahlkampfschlussphase.

15.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sind kraft Gesetzes an die Rechtslage gebunden. Es empfiehlt sich dennoch, sie in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hinzuweisen.

16. Wahlbekanntmachungen

(§ 86 BWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1 und § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzudrucken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bek. zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleitungen ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bek. gemäß § 86 Abs. 3 BWO wird besonders hingewiesen. Hiernach kann eine Wahlbekanntmachung in einem elektronischen Verkündungsblatt und damit ausschließlich im Internet erfolgen, wenn die betreffende Kommune sich in ihrer Hauptsatzung für ein solches Verkündungsmedium entschieden hat. Maßgeblich für das zu nutzende Publikationsmedium ist insoweit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune.

17. Wahlkosten

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 BWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

18. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

19. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das BWG i. V. m. der FristVO und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Bundestagswahl (**Anlage 2**) und
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 60. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

20. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle des Landeswahlleiters folgende Verbindungen:

Niedersächsischer Landeswahlleiter

Schiffgraben 12

30159 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 120-4790, -4792 und -4788

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

Internet: www.landeshwahlleiter.niedersachsen.de.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 24 bis 53
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Anlage 1

(zu Nummer 12.3)

**Hinweise
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
anlässlich der Bundestagswahl am 23.02.2025
(§ 39 BWG)**

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
 - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
 - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einem bestimmten Wahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
 - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen eines Wahlvorschlags auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
 - 1.4 Es kommt vor, dass sich eine wählende Person für einen verschriebenen Stimmzettel keinen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.
 - 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
 - Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einem Wahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber oder die Parteibezeichnung ist jedoch durchgestrichen.
 - Der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
 - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
 - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
 - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
 - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ist kein Datum und/oder kein Ort eingetragen.
 - 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
 - 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

Anlage 2

**Zeitliche Übersicht
über den Ablauf der Bundestagswahl am 23.02.2025 im Land Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
1.	Bildung der Wahlorgane		
1.1	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466), § 3 BWO)	spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter
1.2	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zwei Richterinnen oder Richter des Nds. OVG und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 BWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter
1.3	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 BWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.4	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466), § 6 Abs. 1 und § 7 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter oder Gemeinde
1.5	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes (§ 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14.12.2004 (Nds. MBl. S. 876), geändert durch Beschl. der LReg vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466), § 6 Abs. 2 und § 7 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter oder Gemeinde
2.	Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 12 und 13 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 ff. BWO)	12.01.2025	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 BWO)	spätestens am 30.01.2025	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 BWO)	spätestens am 02.02.2025 (Hinweis: 02.02.2025 ist ein Sonntag)	Gemeinde
2.5	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO)	03.02. bis 07.02.2025	Gemeinde
2.6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)	03.02. bis 07.02.2025	bei der Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
2.7	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche – Nummer 2.6 – (§ 22 Abs. 4 BWO)	spätestens am 13.02.2025	Gemeinde
2.8	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung – Nummer 2.7 – (§ 22 Abs. 5 BWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
2.9	Entscheidung über Beschwerden – Nummer 2.8 – (§ 22 Abs. 5 BWO)	spätestens am 19.02.2025	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.10	Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 23 BWO)	vom 03.02.2025 bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse	Gemeinde
2.11	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 24 BWO)	frühestens am 20.02.2025 spätestens am 22.02.2025	Gemeinde
3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen			
3.1	Beantragung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 4 BWO)	bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, ausnahmsweise bis zum 23.02.2025, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 17 Abs. 2 BWG, § 28 BWO)	ab unanfechtbarer Zulassung der Wahlvorschläge bis längstens 23.02.2025, 15.00 Uhr	Gemeinde
3.3	Einspruch gegen Versagung eines Wahlscheins (§ 31 BWO)	unverzüglich	bei der Gemeinde
3.4	Entscheidung über Einsprüche – Nummer 3.3 – (§ 31 BWO i. V. m. § 22 Abs. 4 BWO)	spätestens am 13.02.2025	Gemeinde
3.5	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung – Nummer 3.4 – (§ 31 BWO i. V. m. § 22 Abs. 5 BWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
3.6	Entscheidung über Beschwerden – Nummer 3.5 – (§ 31 BWO i. V. m. § 22 Abs. 5 BWO)	spätestens am 19.02.2025	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.7	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 28 Abs. 8 Satz 3 BWO) – Gemeinde an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter – Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter an Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, möglichst unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.8	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
4.	Wahlvorschläge und Stimmzettel		
4.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 32 BWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
4.2	Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 FristVO, §§ 34 und 39 BWO)	spätestens am 20.01.2025, 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Landeslisten: bei dem Landeswahlleiter
4.3	Vorprüfung der Wahlvorschläge, Übersendung mit elektronischen Verfahren an den Landeswahlleiter und die Bundeswahlleiterin (§ 25 Abs. 1 BWG, §§ 35 und 40 BWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Landeslisten: bei dem Landeswahlleiter
4.4	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 a, 4 a FristVO, §§ 34 und 39 BWO)	spätestens 24.01.2025	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlausschuss Landeslisten: Landeswahlausschuss
4.5	elektronische Übersendung der Sitzungsniederschrift zu Nr. 4.4 und ihrer Anlagen an den Landeswahlleiter und die Bundeswahlleiterin (§ 36 Abs. 7 und § 41 Abs. 2 BWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter
4.6	Beschwerde gegen Zulassungsentscheidung – Nr. 4.4 – (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 b, 4 b FristVO, §§ 37 und 42 BWO)	binnen drei Tagen nach Bekanntgabe	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Landeslisten: bei dem Landeswahlleiter
4.7	Entscheidung über Beschwerden – Nr. 4.6 – (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 b, 4 b FristVO, §§ 37 und 42 BWO)	spätestens am 30.01.2025	Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss
4.8	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 c, 4 c FristVO, §§ 37 und 42 BWO)	spätestens am 03.02.2025	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter Landeslisten: Landeswahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
4.9	Beschaffung der Stimmzettel (§ 30 BWG, § 45 und § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.	Sonstige Wahlvorbereitungen		
5.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 46 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
5.2	Wahlbekanntmachung (§ 48 BWO)	spätestens am 17.02.2025	Gemeinde
5.3	Beschaffung von Wahlvordrucken und Wahlumschlägen (§ 88 BWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Gemeinde
6.	Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen		
6.1	Durchführung der Wahlhandlung (§§ 31 ff. BWG, §§ 49 ff. BWO)	23.02.2025	Wahlvorstand
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§§ 37 ff. BWG, §§ 67 ff. BWO)	23.02.2025	Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
6.3	Schnellmeldungen über das vorläufige Wahlergebnis (§ 71 BWO)	23.02.2025	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter
6.4	Übergabe der Wahlniederschriften an die Gemeinde (§ 71 Abs. 1 BWO)	unverzüglich	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
6.5	Übersendung der Wahlniederschriften – mit Anlagen – an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO)	unverzüglich	Gemeinde
6.6	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 41 BWG, § 76 BWO)	unverzüglich, spätestens am 27.02.2025	Kreiswahlausschuss
6.7	Übersendung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung an den Landeswahlleiter und die Bundeswahlleiterin (§ 76 Abs. 8 BWO)	unverzüglich nach Ende der Sitzung	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
6.8	Vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 42 BWG, § 77 BWO)	11.03.2025	Landeswahlausschuss
6.9	Benachrichtigung der vorläufig als gewählt festgestellten Bewerberinnen und Bewerber	unverzüglich nach Ende der Sitzung des LWA	Landeswahlleiter
6.10	Feststellung des Wahlergebnisses und Feststellung, welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind (§ 42 Abs. 3 BWG, § 78 BWO)	14.03.2025	Bundeswahlausschuss

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
6.11	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Land, Unterrichtung der Bundeswahlleiterin (§ 77 Abs. 3 und 5 sowie § 79 BWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter, Bundeswahlleiterin
6.12	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§ 42 Abs. 3 BWG, § 80 BWO)	unverzüglich nach Sitzung des BWA	Bundeswahlleiterin
6.13	Erklärung der Annahme der Wahl (§ 45 Abs. 1 BWG, § 77 Abs. 3 a und § 80 BWO)	binnen einer Woche	bei dem Landeswahlleiter
6.14	Unterrichtung des Landeswahlleiters, der Bundeswahlleiterin und der Präsidentin des Deutschen Bundestages über den Eingang der Erklärungen zu 6.12 (§ 45 Abs. 1 BWG, § 80 BWO)	sofort nach Ablehnung der Wahl	Landeswahlleiter
6.15	Überprüfung der Wahl (§ 81 BWO)	nach der Wahl	Landeswahlleiter, Bundeswahlleiterin

Anmerkung: Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.

**Wahlkalender
Bundestagswahl am 23.02.2025**

I. Allgemeine Termine

23.02.2007	letzter Geburtstermin für Wählbarkeit (§ 15 BWG) und Wahlberechtigung (§ 12 BWG)
27.03.2024	frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG)
27.06.2024	frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG)
23.11.2024	letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung des Wahlrechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG)
23.02.2025	Letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für das Wahlrecht (§ 12 BWG) und die Wählbarkeit (§ 15 BWG).

II. Besondere Termine

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
25.12.2024	Mittwoch	60.	
26.12.2024	Donnerstag	59.	
27.12.2024	Freitag	58.	
28.12.2024	Samstag	57.	
29.12.2024	Sonntag	56.	
30.12.2024	Montag	55.	
31.12.2024	Dienstag	54.	
01.01.2025	Mittwoch	53.	
02.01.2025	Donnerstag	52.	
03.01.2025	Freitag	51.	
04.01.2025	Samstag	50.	
05.01.2025	Sonntag	49.	
06.01.2025	Montag	48.	
07.01.2025	Dienstag	47.	Spätester Termin (bis 18.00 Uhr) für die Beteiligungsanzeige an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1 a FristVO).
08.01.2025	Mittwoch	46.	
09.01.2025	Donnerstag	45.	
10.01.2025	Freitag	44.	
11.01.2025	Samstag	43.	
12.01.2025	Sonntag	42.	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO). Spätester Termin für die Unterrichtung der Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechender Einrichtung durch die Gemeinde (§ 16 Abs. 9 BWO)
13.01.2025	Montag	41.	
14.01.2025	Dienstag	40.	Spätester Termin für die Anerkennung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1 b FristVO, § 33 Abs. 3 BWO).
15.01.2025	Mittwoch	39.	
16.01.2025	Donnerstag	38.	
17.01.2025	Freitag	37.	
18.01.2025	Samstag	36.	Spätester Termin für die Beschwerde einer Partei beim Bundesverfassungsgericht gegen die Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 1 BWG).
19.01.2025	Sonntag	35.	
20.01.2025	Montag	34.	Spätester Termin (bis 18.00 Uhr) für die Einreichung der Landesliste bei dem Landeswahlleiter sowie der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern (§ 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 FristVO).
21.01.2025	Dienstag	33.	
22.01.2025	Mittwoch	32.	
23.01.2025	Donnerstag	31.	Spätester Termin für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerde einer Partei gegen die Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1 c FristVO).
24.01.2025	Freitag	30.	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse und der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 a, 4 a FristVO).
25.01.2025	Samstag	29.	} Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).
26.01.2025	Sonntag	28.	
27.01.2025	Montag	27.	
28.01.2025	Dienstag	26.	
29.01.2025	Mittwoch	25.	
30.01.2025	Donnerstag	24.	Spätester Termin für die Entscheidung des Bundes- und des Landewahlausschusses über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 b, 4 b FristVO, § 37 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2, 3 BWO) und spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Beantragung von Wahlscheinen (§ 20 Abs. 1 BWO, Muster Anlage 5).
31.01.2025	Freitag	23.	
01.02.2025	Samstag	22.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
02.02.2025	Sonntag	21.	Spätester Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO); spätester Termin für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO).
03.02.2025	Montag	20.	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleitung und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter (§ 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 c, 4 c FristVO, §§ 38 und 43 BWO). Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 17 Abs. 1 BWG, § 22 Abs. 1 BWO).
04.02.2025	Dienstag	19.	
05.02.2025	Mittwoch	18.	
06.02.2025	Donnerstag	17.	
07.02.2025	Freitag	16.	
08.02.2025	Samstag	15.	
09.02.2025	Sonntag	14.	
10.02.2025	Montag	13.	Spätester Termin für Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindegebiet zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BWO).
11.02.2025	Dienstag	12.	
12.02.2025	Mittwoch	11.	
13.02.2025	Donnerstag	10.	Spätester Termin für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 4 und § 31 BWO).
14.02.2025	Freitag	9.	
15.02.2025	Samstag	8.	Spätester Termin für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 29 Abs. 1 BWO), spätester Termin für die Einreichung der Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins (bei Zustellung der Entscheidung am 10. Tag [§ 22 Abs. 4, § 31 BWO]). Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen (§ 22 Abs. 5 BWO).
16.02.2025	Sonntag	7.	
17.02.2025	Montag	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren, § 48 Abs. 1 BWO, Anlage 27).
18.02.2025	Dienstag	5.	
19.02.2025	Mittwoch	4.	Spätester Termin für die Entscheidung der Kreiswahlleitung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 22 Abs. 5, § 31 BWO).
20.02.2025	Donnerstag	3.	Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 BWO, Anlage 8) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO).
21.02.2025	Freitag	2.	Letzter Tag für die Beantragung eines Wahlscheins (bis 15.00 Uhr) (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO).
22.02.2025	Samstag	1.	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 BWO, Anlage 8) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO). Bis 12.00 Uhr: Möglichkeit zum Ersatz verlorener oder nicht zugegangener Wahlscheine, der nicht zugegangene oder verlorengegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 28 Abs. 10 BWO).
23.02.2025	Sonntag	Wahltag	Bis 15.00 Uhr: Spätester Termin für Beantragung von Wahlscheinen bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 25 Abs. 2 BWO genannt sind (§ 27 Abs. 4, § 25 Abs. 2 EuWO). Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO), Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr): spätester Termin für den Eingang von Wahlbriefen (§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1 BWO) Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 71 Abs. 1 BWO). Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis; Meldung an die Landeswahlleiter (§ 71 Abs. 3 BWO).
24.02.2025	Montag	Tag nach der Wahl	Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeindebehörden an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO, Anlage 29).

III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeindebehörde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 2 BWG, § 12 BWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 BWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden erforderlichen Vordrucke, sofern diese nicht von anderer Seite beschafft werden (§ 88 Abs. 4 BWO)

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
rechtzeitig vor der Wahl			Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl			Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihrer Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 8 und § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 und 2 BWO)
rechtzeitig vor der Wahl			Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 46 und 61 bis 64 BWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung			Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken (§§ 49 bis 52 und 61 bis 64 BWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung			Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 BWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung			Hinweis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 6 Abs. 3 BWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung			Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag (§ 6 Abs. 6 BWO)